



Referenz/Aktenzeichen: O362-0542

Stand: Juli 2019 BAS/GEN

Leitfaden für die Gesuchseingabe von Berufsbildungsprojekten an das Bundesamt für Umwelt BAFU, Sektion Umweltbildung

1. Einleitung

Das Bundesamt für Umwelt BAFU als Kompetenzzentrum des Bundes im Bereich Umwelt trägt dazu bei, die natürlichen Ressourcen für Gesellschaft und Wirtschaft langfristig zu erhalten und nachhaltig zu nutzen. Zudem sorgt es für den Schutz des Menschen vor Naturgefahren und den Schutz der Umwelt vor übermässigen Belastungen. Um diese Aufgaben zu erfüllen, bereitet das BAFU die gesetzlichen Grundlagen vor, setzt sie im Rahmen seines Zuständigkeitsbereichs um, unterstützt die Vollzugspartner und informiert über den Zustand der Umwelt.

Ergänzend zu anderen Instrumenten der Umweltpolitik leisten Massnahmen im Bereich Aus- und Weiterbildung einen Beitrag zur Erreichung der Umweltziele.

Im BAFU ist die Sektion Umweltbildung der Abteilung Kommunikation für diverse Bildungsaktivitäten und deren Koordination verantwortlich.

Mit der gezielten Unterstützung von Berufsbildungsprojekten sollen die Ziele und Botschaften des BAFU verstärkt an relevante Zielgruppen herangetragen werden. Die Antragstellenden dienen dabei als wichtige Multiplikatoren.

Auf der Basis der bestehenden gesetzlichen Grundlagen können finanzielle Beiträge an Berufsbildungsprojekte gesprochen werden, z.B. für die Erarbeitung von Bildungskonzepten, die Adaptation bestehender deutscher Lernangebote ins Französische oder die Aus- und Weiterbildung von Berufsleuten oder Lehrpersonen im Bereich der Berufsbildung.

2. Rechtliche Grundlagen

Finanzhilfen können nur gewährt werden, wenn dafür eine gesetzliche Grundlage besteht (Förderartikel im jeweiligen Gesetz) wie z.B. Art. 49 des Umweltschutzgesetzes oder Art. 41 des CO₂-Gesetzes.

Zudem gilt für alle Finanzhilfen das Subventionsgesetz (SuG) des Bundes.

3. Wer kann ein Gesuch um Finanzhilfe einreichen?

Gesuche um Finanzhilfen können von Organisationen und Institutionen des öffentlichen oder privaten Rechts mit Sitz in der Schweiz eingereicht werden.

4. Wann kann finanziert werden, wann nicht?

Das BAFU/Sektion Umweltbildung finanziert maximal 50% der Gesamtkosten von Berufsbildungsprojekten. Die Projektträgerschaft muss für die restlichen 50% Eigenleistungen erbringen (finanzielle Beiträge, Arbeitsstunden, Material, Räume, Infrastruktur etc.) und/oder Drittmittel beschaffen.

Das BAFU unterstützt keine Gesuche, die einem der folgenden Kriterien zugeordnet werden können (Ausschlusskriterien):

- Doppelfinanzierung
- Querfinanzierung
- Informations- und Kommunikationsprojekte
- Fachliteratur / Fachinformation
- Studienreisen
- Lokal oder regional ausgerichtete Projekte ohne geplante oder anderweitig nachgewiesene Transfermöglichkeit in andere Sprachregionen oder auf die nationale Ebene

5. Qualitätskriterien für Projekte

Für die Unterstützung aller Projekte müssen die folgenden formalen, inhaltlichen und didaktischen Kriterien erfüllt sein:

- Das Projekt hat einen engen inhaltlichen Bezug zu den Zielen und Aufgaben des BAFU. Die aktuellen Schwerpunkte des BAFU finden Sie auf der Website des [BAFU](#);
- das Projekt steht in einem engen Bildungskontext;
- das zugrundeliegende Bildungskonzept ist erläutert oder liegt bei (didaktisches Verständnis, siehe z.B. [Positionspapier Fachkonferenz Umweltbildung](#))
- das Projekt leistet einen wirksamen Beitrag zur Förderung der Kompetenzen für den Schutz und die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen von Berufsleuten (Wirkungsziel);
- das Projekt hat eine nationale oder mindestens überregionale oder sprachregionale Ausrichtung;
- es gibt keine Redundanz mit anderen Projekten (auch wenn sie vom BAFU unterstützt werden);
- die Projektorganisation und -struktur sind klar und transparent;
- die Projektziele sind spezifisch, überprüf- bzw. messbar und realistisch formuliert;
- das Projekt ist innovativ und/oder hat Pilotcharakter;
- der Bedarfsnachweis für das Projekt ist erbracht;
- der Nachweis der Projektfinanzierung ist erbracht. Die Eigenleistungen sind auszuweisen;
- eine Evaluation des Projektes ist vorgesehen (Weiterentwicklung, Qualitätssicherung und -entwicklung);
- ein Schlussbericht ist vorgesehen. Der Schlussbericht beschreibt und bewertet nachvollziehbar die Ausgangslage, den Projektverlauf und die erreichten/nicht erreichten Ziele und deren Wirkung sowie einen Ausblick.

6. Ablauf der Gesuchseingabe

- Grundlage für eine Projektbeurteilung durch die Sektion Umweltbildung des BAFU ist das **vollständig ausgefüllte** Projektgesuch und das Einreichen der darin erwähnten Beilagen (Projektorganigramm, Projektplan (Meilensteinplanung), Budget etc.). Beachten Sie dabei bitte die Voraussetzungen für die Vergabe von Projektunterstützungen (siehe Punkte 3-5 des vorliegenden Leitfadens);
- schicken Sie die vollständigen Gesuchsunterlagen elektronisch an: bildung@bafu.admin.ch;
- die Sektion Umweltbildung, allenfalls in Zusammenarbeit mit betroffenen Fachabteilungen, prüft Ihr Gesuch und bereitet den Entscheid vor;
- Gesuche können jederzeit für das laufende Kalenderjahr jedoch spätestens bis am 30.09. eingereicht werden. Sie erhalten den Entscheid des BAFU elektronisch zugestellt. Bitte beachten sie, dass die Gesuchbearbeitung 2-3 Wochen in Anspruch nehmen kann;
- fällt der Entscheid für eine Projektunterstützung positiv aus erstellt das BAFU einen entsprechenden Finanzhilfevertrag;
- die Finanzhilfe wird in Raten ausbezahlt. Die Schlusszahlung in der Höhe von 20% des genehmigten Beitrags erfolgt nach Genehmigung von Schlussbericht und Schlussrechnung;

- spätestens zwei Monate nach Abschluss der Arbeiten muss dem BAFU ein Schlussbericht über die Projektarbeiten vorliegen. Der Schlussbericht inkl. Schlussrechnung ist eine Auflage der Unterstützung durch das BAFU.

Eine Verwendung des BAFU-Logo muss explizit beantragt werden und ist nicht automatisch in der Genehmigung des Gesuchs inbegriffen.

7. Nachweis der Erfüllung

Erfüllt der Empfänger seine Aufgabe gemäss Projektkonzept nicht oder reicht er den Schlussbericht trotz Mahnung nicht ein, so zahlt das BAFU die Finanzhilfe nicht aus oder fordert sie samt einem Zins von jährlich 5 % seit der Auszahlung zurück. Wird die Aufgabe trotz Mahnung nur mangelhaft erfüllt, so kürzt das BAFU die Finanzhilfe angemessen oder fordert sie teilweise samt einem Zins von jährlich 5 % seit der Auszahlung zurück.

8. Allgemeiner Hinweis

Ob und in welcher Höhe ein Projekt finanziell unterstützt wird, entscheidet das BAFU ausschliesslich auf Grundlage des vollständig ausgefüllten und eingereichten Gesuchformulars und den zur Verfügung stehenden Mitteln des BAFU.

Es besteht **kein Anspruch** auf Unterstützung.

9. Beratung und Auskunft

Sie können jederzeit eine unverbindliche telefonische oder schriftliche Beratung durch die verantwortliche Mitarbeiterin / den verantwortlichen Mitarbeiter der Sektion Umweltbildung des BAFU in Anspruch nehmen. Damit können Sie offene Fragen in Bezug auf Ihr Projekt klären und erhalten wichtige Hinweise für eine optimale Gesuchseingabe.

Kontakt: Nadine Gehrig / Gisela Basler
Verantwortliche Berufsbildungsprojekte
Sektion Umweltbildung
Bundesamt für Umwelt BAFU
Telefon: 058 460 52 82 / 058 463 03 06
bildung@bafu.admin.ch